

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom _____ und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende:

Satzung des Bebauungsplanes

"Energiepark Altliebel / Modergraben im ehemaligen Tagebau Reichwalde"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integriertem Grünordnungsplan und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung vom: _____.____.

Teil B - textliche Festsetzungen vom: _____.____.

textliche Festsetzungen (Teil B) vom 04.06.2026

RECHTSGRUNDLAGEN DER FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- b) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- c) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- d) Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist
- e) Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)
Innerhalb des Geltungsbereiches werden sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" sowie sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien und Batteriegroßspeichersysteme" zur Unterbringung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wind- / Sonnenenergie) und von Batteriegroßspeichersystemen festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, welche für den Betrieb der Windenergieanlagen, der Photovoltaikanlagen sowie der Batteriegroßspeichersysteme erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Innerhalb der SO- Teilflächen (**SO 1** und **SO 2**) des Plangebietes sind folgende Nutzungen zulässig:

SO 1 und SO 2

Errichtung von Windenergieanlagen aller Art mit den jeweiligen Zuwegungen (wassergebunden), Kranstellplätzen, Fundamenten für die Anlagen sowie Errichtung von baulichen Anlagen zur Transformation und Einspeisung von elektrischem Strom in das Leitungsnetz.

- Umspannwerke, Leitungen sowie unmittelbar der Zweckbestimmung der Sondergebiete dienende Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Überwachungstechnik, Antennen, Lagercontainer, Betriebs- und Transformatorengebäude) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO)
- Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage (z.B. Zaunanlage, Unterstände für Tiere)

SO 2

Errichtung aller freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikanlagen mit Aufständerung (Modultische mit Solarmodulen) bzw. im Nachführsystem, Errichtung von Speichereinrichtungen zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie (z.B. Batteriegroßspeichersystemen) auf einer Fläche von maximal 10.000 m² sowie unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Nebenanlagen wie:

- Leitungen, Antennen, Transformatoren, Übergabe- / Verteilstationen, Wechselrichter
- Einrichtungen und Anlagen für den Betrieb, die Wartung und den Schutz der Anlage (z.B. Zaunanlage, Überwachungstechnik, Unterstände für Tiere) und die Errichtung von Zuwegungen in wassergebundener Bauweise

- 1.2 Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen auf Teilflächen im sonstigen Sondergebiet **SO 2**, gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem auf diesen Teilflächen, Windenergieanlagen, errichtet werden sollen. Der Bedingungsseintritt liegt bezogen auf das sonstige Sondergebiet **SO 2** vor, wenn nach Vollständigkeit des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen die zuständige Behörde gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht hat (auflösende Bedingung § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
- 1.3 Mit Bedingungsseintritt endet im Sondergebiet SO 2 auf den für Windenergievorhaben benötigten Teilflächen die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von PV-Freiflächenanlagen. Es sind auf diesen Teilflächen dann nur Windenergievorhaben ohne Höhenbeschränkung zulässig (Folgenutzung). Die für das Windenergievorhaben benötigte Grundfläche (GR) beträgt für Fundamente ca. 520 m² (vollversiegelt) und für Kranstellflächen bis zu 1.830 m² (teilversiegelt) je Windenergieanlage. Die nur temporären Bau- und Montageflächen werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet.
- 1.4 Auf der nicht für Windenergievorhaben benötigten Teilfläche im **SO 2** bleibt die Errichtung und der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen gemäß textlicher Festsetzung 1.2 und 1.3 weiterhin zulässig, solange die Voraussetzungen für einen Bedingungsseintritt gem. 1.2 für diese Teilflächen nicht erfüllt sind.

- 1.5 **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der zulässigen Höhe bei Errichtung von Photovoltaik- bzw. Batteriespeichieranlagen entsprechend der Nutzungsschablone bestimmt.

- 1.6 **GRUNDFLÄCHENZAHL** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 19 BauNVO)
Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Baugebiete wird auf

Sonstiges Sondergebiet	GRZ
SO 1	0,1
SO 2	0,7

festgesetzt.

Die verbleibenden Flächen sind entsprechend der Vorgaben aus dem Abschlussbetriebsplan (ABP) als, Waldflächen bzw. sonstige Sonderflächen (Sand- und Silikatmagerrasen, Silbergrasrasen o.ä.) zu pflegen, zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.

- 1.7 **HÖHE BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der Angabe der zulässigen Gesamthöhe in Metern (NHN) entsprechend des Eintrages in der Nutzungsschablone bei Errichtung von Photovoltaik und Batteriespeichieranlagen sowie deren Nebenanlagen. Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen in m (NHN) ist der in der Planzeichnung für das Baugebiet festgesetzte Höhenpunkt.

Der Abstand von Modulunterkante zur jeweils anstehenden Geländeoberkante muss bei Errichtung eines Nachführsystems mindestens 0,6 m betragen. Bei Errichtung von Modultischen muss der Abstand von Modulunterkante zur jeweils anstehenden Geländeoberkante mindestens 0,8 m betragen.

Für Nebenanlagen sind abweichend von der zulässigen Gesamthöhe folgende Höhen zulässig:

- Masten für Überwachungskameras - zulässige Gesamthöhe max. 10,0 m.

Die Höhenangabe der festgesetzten Höhenpunkte erfolgt entsprechend dem Höhenreferenzsystem DHHN2016 (GNSS), die Koordinatenangaben der festgesetzten Höhenpunkte im Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33 N.

Höhenpunkt:

HP1=141,20 m; Koordinaten - Rechtswert: 480263,931 m, Hochwert: 5692989,753 m -

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden für die Errichtung der Windenergieanlagen entsprechend § 1 Abs. 9 BauNVO keine Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen (WEA) getroffen.

1.8 **BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Die für Windenergieanlagen sowie mit Photovoltaikmodulen und Anlagen für BESS überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze innerhalb der Planzeichnung definiert.

1.9 **NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Sondergebietes **SO 1** sind die Flächen, welche nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, entsprechend der grünordnerischen Festsetzung (M1) zu erhalten und zu pflegen.

Bei Nutzung der Sondergebietsfläche **SO 2** für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie deren Nebenanlagen und von Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen ist die nicht überbaubare bzw. überbaute Grundstücksfläche entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen (M2 und M3) zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

1.10 **NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck des Baugebietes entsprechen. Dazu gehören u.a. Gebäude für Transformatoren, Übergabe-/ Verteilstationen, Überwachungskameras, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage, Unterstände für Tiere, Zuwegungen in wassergebundener Bauweise sowie Einfriedungen.

1.11 **VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Zuwegung zum Baugebiet, welche der Erschließung dient, wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche bzw. als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "private Verkehrsfläche" festgesetzt.

Die innerhalb des Baugebietes in der Planzeichnung mit dem sonstigen Planzeichen "geplante und bestehende Zuwegungen zu den Windenergie- bzw. Photovoltaikanlagen" dargestellten Wege sind als private Erschließungswege zulässig.

→ Der Verlauf der Verkehrsflächen orientiert sich am Verlauf der bestehenden Wegestrukturen bzw. am ABP des Tagebaus Reichwalde

→ Die bestehenden Wege können zukünftig auch teilweise durch die Öffentlichkeit genutzt werden. (z.B. Weg zum Aussichtspunkt)

Die Zuwegung zum Plangebiet nach der Bauphase zur Wartung und Pflege der Anlagen sowie der Grünflächen erfolgt über die benannten Wegestrukturen, die Staatsstraße (S131) und den Altliebeler Weg.

2. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

2.1 **ÄUSSERE GESTALTUNG DER WINDENERGIEANLAGEN**

Die Windenergieanlagen sind entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen.

2.2 **EINFRIEDUNGEN** (§ 89 Abs.1 SächsBO)

Im Sondergebiet **SO 1** sind Einfriedungen ausschließlich um die Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

Bei der Nutzung der Sondergebietsfläche **SO 2** für Windenergieanlagen (WEA) sowie für Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen sind Einfriedungen ausschließlich um die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

Um Kleintieren eine Passage zu ermöglichen, muss eine Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m gewährleistet werden.

Im Falle einer Beweidung ist ein mobiler, temporärer, wolfsicherer Weidezaun zu verwenden.
Eine Einfriedung von Flächen, welche als Wildkorridore für Großwild dienen sollen, ist unzulässig.

Ausnahme: zulässig sind Einfriedungen der innerhalb des Plangebietes liegenden Hecken und Feldgehölze entsprechend des ABP.

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Die so ausgewiesenen Flächen sind entsprechend den Festlegungen im ABP des Tagebaus Reichwalde als sonstige Sonderfläche (ext. Grünland, Ruderalflur, Sand- und Silikatmagerrasen, Silbergrasflur...) dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

3.2 PFLANZBINDUNG (§ 9 (1) Nr. 25b und Abs. 6 BauGB) ohne zeichnerische Darstellung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend des ABP des Tagebaus Reichwalde hergestellten linearen Gehölzbestände sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen und dauerhaft zu erhalten.

3.3 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M1

Bestehende Waldbereiche bzw. Biotopstrukturen der gem. ABP herzustellenden Sonderflächen innerhalb des Sondergebietes **SO 1**, welche nicht durch die Anlage von Windenergieanlagen, deren Zuwegung bzw. Nebenanlagen beansprucht werden, sind in Ihrem Zustand zu belassen und keiner weiteren Nutzung (ausgenommen Pflegemaßnahmen der gesetzlichen geschützten Biotope) zu unterziehen.

M2

Alle nicht durch die PV-Anlage, deren Betriebswege oder Nebenanlagen bzw. durch die weiteren geplanten Ausgleichsflächen oder Wildtierkorridore beanspruchten Flächen innerhalb der Sondergebietsfläche **SO 2** sind bei Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage als extensiv genutzte Grünflächen zu entwickeln (Saatgut UG 4, Mahdgutübertragung) und mit einem geeigneten Mahd- und Pflegeregime zu versehen (vgl. Migrationskorridore).

Der Mindestabstand des ggf. notwendigen Zauns zum Boden hat mind. 20 cm zu betragen. Sollte die Bewirtschaftung (Freiflächenphotovoltaikanlage) mittels Beweidung nach ökologischen Kriterien erfolgen, sind alternative Beweidungsmethoden (z.B. Einsatz von Herdenschutzhunden, mobiler Weidezaun) anzuwenden.

M3

Im Zuge der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind zwei Wildmigrationskorridore von mind. 30 m Breite in Nord-Südausrichtung und Ost-West-Ausrichtung zu schaffen. Diese Flächen sind als extensive Grünflächen anzulegen (Ausbringung von Saatgut des Ursprungsgebietes 4 oder Mahdgutübertragung). Des Weiteren sind 20 % dieser Flächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (Ursprungsgebiet 20). Die Pflege erfolgt über ein geeignetes Mahd- und Pflegeregime (max. 2-mal jährliche, mosaikartige Mahd, inkl. Mahdgutentfernung nach 3 Tagen, keine Düngung oder Ausbringung von Pestiziden; alternativ kann extensives, mosaikartiges Mulchen erfolgen).

M4 (ohne zeichnerische Festsetzung)

Sollten durch die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Windenergieanlage, Zuwegung oder Nebenanlage gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG in Anspruch genommen werden, sind diese außerhalb der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Reichwalde wiederherzustellen.

M5 (ohne zeichnerische Festsetzung)

Sollten durch die Anlage einer Windenergieanlage, Zuwegung oder Nebenanlage Waldflächen gemäß SächsWaldG beansprucht werden, sind diese außerhalb der Bergbaufolgelandschaft im Verhältnis 1:1 wiederherzustellen.

M6 (ohne zeichnerische Festsetzung)

1. Arbeiten im Zeitraum vom 1.3. bis 30.9. sind nur zulässig, wenn die Arbeiten bereits zwischen dem 1.10. und 28.02. begannen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Sollten Bautätigkeiten innerhalb des Zeitraumes beginnen, sind die Flächen im Vorfeld auf ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten durch einen Fachkundigen zu prüfen und Maßnahmen zur Verhinderung der Besiedlung (fortlaufende Vergrämuungsmaßnahmen) durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übermitteln. Alle ggf. notwendigen Gehölzfällungen innerhalb des gesamten Vorhabengebietes sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. durchzuführen. Die zu entfernenden Gehölzstrukturen sind im Vorfeld der Fällung durch geeignetes Fachpersonal (ökologische Baubegleitung, öBB) auf das Vorkommen von (genutzten) Lebensstätten (z.B. Höhlungen) zu prüfen.
2. Bei dem Verlust von, als Tageseinstand und/oder Überwinterungsquartier für Fledermäuse geeigneter Strukturen, sind Ersatzquartiere in Form von Kästen im Verhältnis 1:3 im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung anzubringen. Beim Verlust von Wochenstuben beträgt das Verhältnis 1:5.
3. Alle Maßnahmen sind durch qualifiziertes und fachkundiges Personal im Rahmen der öBB zu überwachen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz schriftlich, zeitnah und unaufgefordert zu übergeben.

3.4 HINWEISE ZUR ZEITLICHEN REALISIERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN, ZUR VERWENDUNG VON PFLANZENMATERIAL UND ZUR ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

zeitliche Realisierung der grünordnerischen Festsetzungen

Pkt. 3.1, 3.2 - nach Genehmigung des Bebauungsplanes

Pkt. 3.3 M1- M3: 12 Monate nach Beendigung der Erschließungsarbeiten

Pkt. 3.3 M4 – M5: es gelten die Regelungen der Genehmigung

Pkt. 3.3 M6: nach Genehmigung des Bebauungsplanes

Verwendung von Pflanzenmaterial

Bei der Verwendung des Pflanzenmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ sowie Saatgut des Ursprungsgebietes „Ostdeutsches Tiefland (4)“ (Produktionsraum 2 (NO) - „Nordostdeutsches Tiefland“) zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur

nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz.

4. HINWEISE

4.1 ARCHÄOLOGISCHE BELANGE UND FUNDE

Die Flächen des Plangebietes wurden vor der Inanspruchnahme durch den Tagebau archäologisch untersucht. Daher sind archäologische Funde innerhalb rekultivierter Flächen auszuschließen. Bei den zu betrachtenden Flächen handelt es sich um durch den Tagebau beanspruchte und wiederhergestellte Flächen, sodass das Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen ausgeschlossen werden kann.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals beschränkt sich auf archäologische Kulturdenkmale im Umfeld des Plangebietes, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Siedlungsspuren [Jüngstbronzezeit] + Gräber [Jungbronzezeit] [D-8491g-03]).

Unter Berücksichtigung des § 14 SächsDSchG bedarf es jedoch der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

4.2 BODENSCHUTZ

Im Hinblick auf sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastung sind die aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

4.3 ERDAUSHUB / HERSTELLUNG VON BAUGRUBEN

Vor Baubeginn ist der Oberboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsfläche zu sichern. Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen.

4.4 MELIORATIONEN / DRÄNAGEN

Sollten während der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger Dränagen angeschnitten werden, so ist die Funktionsfähigkeit und Wasserableitung dieser Dränagen durch bauliche Maßnahmen weiterhin zu gewährleisten.

4.5 GRUNDWASSERMESTELLEN / GRUNDWASSERSCHUTZ

Die in der Planzeichnung dargestellten Messpegel sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.

Um die Grundwasserneubildung nicht wesentlich zu beeinträchtigen sollen:

- die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß reduziert,
- das nicht kontaminierte Niederschlagswasser bei geeigneten Untergrund- und Standortverhältnissen möglichst vollständig und breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.
- Tiefbauarbeiten, die planungsseitig das Grundwasser anschneiden, sind spätestens einen Monat vorher der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Sächs WG). Bei einem unvorhergesehenen Grundwasseranschnitt sind die Erschließungsarbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde ist umgehend zu unterrichten (§ 49 Abs. 2 WHG i.V.m. § 41 Abs. 2 Sächs WG).

- Grundwasserbenutzungen (z.B. Entnahmen, Einleitungen) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 8,9 WHG) durch die untere Wasserbehörde.